

Vereinssatzung

Sportverein "Fidelia" 1910 Ockenheim e. V.

in der Fassung vom 18.06.1997

[§ 1 Name und Sitz](#)

[§ 3 Mitgliedschaft](#)

[§ 5 Ende der Mitgliedschaft](#)

[§ 7 Massregelungen](#)

[§ 9 Vermoegen](#)

[§ 11 Vorstand](#)

[§ 13 Befugnisse des Gesamtvorstandes im
Innenverhaeltnis](#)

[§ 15 Abteilungen](#)

[§ 17 Geschaeftsjahr](#)

[§ 19 Mitgliederversammlung](#)

[§ 21 Aufloesung des Vereins](#)

[§ 2 Zweck, Gemeinnuetzigkeit](#)

[§ 4 Aufnahme](#)

[§ 6 Rechte und Pflichten der
Mitglieder](#)

[§ 8 Einkuenfte und Ausgaben des
Vereins](#)

[§ 10 Vereinsorgane](#)

[§ 12 Vorstandswahl](#)

[§ 14 Ausschuesse](#)

[§ 16 Kassenpruefer](#)

[§ 18 Mitarbeiterkreis](#)

[§ 20 Haftung](#)

[§ 22 Schlussestimmung](#)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein fuehrt den Namen "Sportverein Fidelia 1910 Ockenheim e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und der zustaendigen Landesfachverbaende. Der Verein hat seinen Sitz in Ockenheim. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnuetzigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnuetzige Zwecke im Sinne der Gemeinnuetzigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Foerderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos taetig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins duerfen nur fuer die satzungmaessen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhaeltnismaessig hohe Verguetungen beguenstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes fuer hervorragende Verdienste um die Foerderung des Vereins und des Sports ernannt. Ehrenmitglieder koennen von der Pflicht zur Zahlung von Beitraegen befreit werden.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natuerliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjaehrigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschaeftsfuehrenden Vorstand. Die Mitglieder erkennen als fuer sich verbindlich die Satzung, Ordnung und Wettkampfbestimmungen der Verbaende an, deren der Verein angehoert.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklaerung ist schriftlich an den geschaeftsfuehrenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulaessig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhoerung, vom geschaeftsfuehrenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfuellung satzungsgemaesser Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beitraegen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstosss gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§4) und gegen alle Massregelungen (§7) ist Einspruch zulaessig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Bescheid ueber den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendetem 16. Lebensjahr an. Juengere Mitglieder koennen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendetem 18. Lebensjahr an waelhbar.

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Es wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverstaendlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkampfen fuer den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmaessig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfuer Verantwortlichen Folge leistet.

Fuehlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurueckgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschaeftsfuehrenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit gemeinsam mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

§ 7 Massregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstossen, koennen nach vorheriger Anhoerung vom geschaeftsfuehrenden Vorstand folgende Massnahmen verhaengt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid ueber die Massregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 8 Einkuenfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkuenfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beitraegen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkaempfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Hoehe der Vereinsbeitraege wird vom Gesamtvorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

§ 9 Vermoegen

Fuer saemtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermoegen, welches aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und saemtlichen Inventar besteht.

Überschuesse aus allen Veranstaltungen gehoeren dem Vereinsvermoegen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschaeftsfuehrender Vorstand (gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB): bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschaeftsfuehrer. Je 2 Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhaeltnis gilt:

Rechtsgeschaefte, die den Verein zur Leistung von mehr als DM 2.500,00 verpflichten, beduerfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschaeftsfuehrendem Vorstand, den Abteilungsleitern fuer die im Verein betriebenen Sportarten und den Beisitzern.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

§ 12 Vorstandswahl

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewaehlt. Die Amtsdauer betraegt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulaessig. Fuer ein waehrend der Amtszeit ausscheidendes

Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller uebrigen Vorstandsmitglieder zulaessig.

§ 13 Befugnisse des Gesamtvorstandes im Innenverhaeltnis

Ihm obliegt die Geschaeftsleitung, die Ausfuehrung der Vorstandsbeschuesse und die Verwaltung des Vereinsvermoegens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemaess uebertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Gesamtvorstandes, er beruft den Gesamtvorstand, so oft es die Lage der Geschaefte erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfaehig, wenn mehr als die Haelfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstaende der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gueltigkeit der Beschuesse erforderlich. Die Beschuesse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Geschaeftsfuehrer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschuesse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstuecke. Er hat ueber jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschuesse aufzusetzen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, fuehrt ordnungsgemaess Buch ueber alle Einnahmen und alle Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen fuer den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen fuer Vereinszwecke nur vornehmen, wenn sie vom Gesamtvorstand beschlossen sind oder nicht ueber laufende Ausgaben hinausgehen.

Der geschaeftsfuehrende Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschaeften und Rechtshandlungen jeder Art fuer den Verein zu ermaechtigen.

§ 14 Ausschuesse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, fuer den ordnungsgemaessen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschuesse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 15 Abteilungen

Fuer die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es werden Abteilungen im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegrundet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.

Die Abteilungen koennen durch den Gesamtvorstand ermaechtigt werden, zusaetzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahmebeitrag zu erheben, der bei Austritt nicht zurueckgezahlt wird. Die Verwendung obliegt dem Gesamtvorstand.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, nach Zustimmung des geschaeftsfuehrenden Vorstandes Trainer, Betreuer und Übungsleiter fuer die von ihnen vertretenen Sportarten einzusetzen.

§ 16 Kassenpruefer

Fuer die Dauer von 2 Jahren waehlt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenpruefer. Sie muessen volljaehrig sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister fuer die Richtigkeit der Kassenfuehrung

verantwortlich.

Sie haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse auf die Richtigkeit einschliesslich Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) die Schiedsrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) die Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Massnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 19 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Termin und die Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung in den Händen des Vorsitzenden sein.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschliessen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Regelmässige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen bzw. Wiederwahl des Gesamtvorstandes
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Wahlen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die in

der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Antrag erfolgt durch die Kassenprüfer. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschliesst,

b) 40% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Ockenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 22 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 18.06.1997 genehmigt

Ockenheim, den 18.06.1997